



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 32, 13. August 2026

Inhalt

01	BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht.....	3
	Aktuelle Rechtsprechung	5
	Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Mindestbesteuerung	5
	Besteuerung des Abwicklungs- beziehungsweise Insolvenzzeitraums bei Kapitalgesellschaften	5
	Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG; Begriff des Grundstücks	6
	Bewertung von Miteigentumsanteilen.....	6
	EuGH-Vorlage zu dem Erfordernis einer personellen und technischen Ausstattung einer festen Niederlassung	6
	Fehlende Leistungserbringung bei bloßer Hin- und Zurückberechnung einer Kostenpauschale für vergünstigte Kantinennutzung	7
03	Rechtsprechung im Blog	8
	Keine gesonderte und einheitliche Feststellung für Unterbeteiligung an Kapitalgesellschaftsanteil.....	8
	Auslegung des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots - Niederländische Gruppenbesteuerung vom Tatbestand dieser Norm erfasst	9
	Business Meldungen	12
04	Service	13
	Terminplaner	13
	Veranstaltungen	13
	Noch Fragen?.....	13

Redaktion	13
Datenschutz	14



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 7. August 2026 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts“ veröffentlicht.

Fundstelle

BMF, RefE vom 7. August 2026.

Hintergrund

Der Entwurf enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Kasseneinnahmen, dienen. Wesentliche Ziele dieser Vorhaben sind die Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der rechtsstaatlichen Erfordernisse des gleichmäßigen Steuervollzugs. Der Entwurf soll einen Beitrag leisten, die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Einführung einer Kassenpflicht ab 100 000 Euro, zur Abschaffung der papierhaften Belegausgabepflicht (Z. 1921 f.) sowie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (Z. 1507 ff.) gesetzgeberisch umzusetzen.

In dem Entwurf sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einführung einer Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100.000 € ab dem 1. Januar 2028 (§ 146b - neu AO-E i.V.m. Art. 101a Abs. 2 ff. EGAO-E)
- notwendige Folgemaßnahmen in Form einer Mitteilungspflicht und der Bußgeldbewehrung sind ebenfalls im Entwurf enthalten
- die Vorschrift des § 146b AO-E sieht sowohl Befreiungsmöglichkeiten in Einzelfällen aufgrund sachlicher Härte als auch allgemeine Befreiungen vor, die durch eine Rechtsverordnung des BMF geregelt werden sollen



- die papierhafte Belegausgabepflicht soll vollständig zum 1. Januar 2028 abgeschafft werden und eine Belegbereitstellungspflicht eingeführt werden
- weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, u.a. die Ausweitung der selbständigen Ermittlungskompetenz von Finanzbehörden bei Sachverhalten im Zusammenhang der Fälschung technischer Aufzeichnungen, soweit Daten von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) betroffen sind



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 13. August 2026

Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Mindestbesteuerung

Urteil vom 15. April 2026, I R 20/25 (I R 59/12)

Zum Urteil.

Die Regelungen zur Mindestbesteuerung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes i.V.m. § 10d Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. vom 22.12.2003, § 10a Satz 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes i.d.F. vom 23.12.2003 sind nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 23.07.2025 - 2 BvL 19/14 (Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 2025, 980) für bilanzierende Körperschaftsteuersubjekte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit es infolge der Mindestbesteuerung zu Definitiveffekten aufgrund von bilanzsteuerrechtlichen Umkehreffekten kommt, sind Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 der Abgabenordnung ernsthaft zu erwägen.

Besteuerung des Abwicklungs- beziehungsweise Insolvenzzeitraums bei Kapitalgesellschaften

Urteil vom 15. April 2026, I R 21/25 (I R 36/18)

Zum Urteil.

Kommt es bei einem über drei Jahre hinausgehenden Abwicklungs-/Insolvenzzeitraum nach den Regelungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zu sogenannten Zwischenveranlagungen, handelt es sich dabei nicht um vorläufige Veranlagungen, die später durch eine einheitliche Veranlagung für den gesamten Abwicklungs-/Insolvenzzeitraum zu ersetzen sind, sondern um endgültige Veranlagungen.

Die Regelungen zur Mindestbesteuerung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 10d Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. vom 22.12.2003 sind nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 23.07.2025 - 2 BvL 19/14 (Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 2025, 980) für bilanzierende Körperschaftsteuersubjekte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.



Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG; Begriff des Grundstücks

**Urteil vom 17. Juni 2026,
II R 27/23**
Zum Urteil.

Als Grundstück im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) ist das Grundstück nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusehen. Dies ist die wirtschaftliche Einheit, deren Grundbesitzwert das Belegenhheitsfinanzamt gesondert feststellt, wenn die Werte für die Erbschaftsteuer von Bedeutung sind.

Der Wertfeststellungsbescheid entfaltet nicht nur hinsichtlich des Grundbesitzwerts, sondern auch hinsichtlich der Feststellung der wirtschaftlichen Einheit Bindungswirkung für den Erbschaftsteuerbescheid (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.02.2021 - II R 29/19, BFHE 272, 497, BStBl II 2023, 191, Rz 13).

Bewertung von Miteigentumsanteilen - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt.

Beschluss vom 18. Januar 2016, II B 29/15
Zum Urteil.

Der Nachweis, dass ein Miteigentumsanteil an einem mit dem nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert bewerteten Grundstück weniger wert sei, als es dem rechnerischen Anteil am gemeinen Wert des gesamten Grundstücks entspricht, ist nicht zulässig.

EuGH-Vorlage zu dem Erfordernis einer personellen und technischen Ausstattung einer festen Niederlassung

EuGH-Vorlage vom 07. Mai 2026, V R 12/24
Zum Urteil.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist eine Anlage (hier: Trocknungsanlage), die an der Erbringung einer Dienstleistung (hier: Entsorgungsdienstleistung) beteiligt ist, im Hinblick auf das Erfordernis einer personellen und technischen Ausstattung eine feste Niederlassung im Sinne von Art. 192a MwStSystRL, wenn ein Steuerpflichtiger mit Sitz seiner



wirtschaftlichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat die im Inland belegene Anlage von seinem Sitz aus ferngesteuert überwacht und wartet sowie für den Betrieb dieser Anlage im Übrigen einen Subunternehmer beauftragt, dessen Personal in der Anlage tätig wird?

Fehlende Leistungserbringung bei bloßer Hin- und Zurückberechnung einer Kostenpauschale für vergünstigte Kantinennutzung

Urteil vom 16. April

2026, V R 1/25

Zum Urteil.

Hat sich der Entleiher von Zeitarbeitskräften --im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung-- gegenüber seinem Betriebsrat verpflichtet, den Zeitarbeitskräften die Betriebskantinen zu denselben Konditionen wie dem eigenen Personal zur Verfügung zu stellen, und stellt er dafür dem Verleiher der Zeitarbeitskräfte eine Kostenpauschale in Rechnung, die der Verleiher dem Entleiher zurückberechnet, liegt insoweit keine Leistungserbringung zwischen Entleiher und Verleiher vor.



Rechtsprechung im Blog

Keine gesonderte und einheitliche Feststellung für Unterbeteiligung an Kapitalgesellschaftsanteil

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass für eine Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil – unabhängig davon, ob es sich um eine typische oder atypische Unterbeteiligung handelt – die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert und einheitlich festzustellen sind.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 19. Mai 2026 (**VIII R 33/24**), veröffentlicht am 6. August 2026, vgl. die **Pressemitteilung** 041/26.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **[hier](#)**.

Sachverhalt

Der Kläger und der Beigeladene planten gemeinsam den Vertrieb einer Software. Zu diesem Zweck kaufte der Beigeladene einen Anteil an einer GmbH. Er schloss mit dem Sohn des Klägers einen Unterbeteiligungsvertrag ab. Der Sohn handelte als Treuhänder für den Kläger.

Die GmbH behielt Kapitalertragsteuer von ihren Ausschüttungen ein und stellte dem Beigeladenen und seiner Mitgesellschafterin Steuerbescheinigungen aus. Der Beigeladene zahlte daraufhin einen Anteil aus der Unterbeteiligung an den Kläger aus.

Behandlung durch das Finanzamt

Das Wohnsitzfinanzamt des Klägers rechnete diesem 50 % der Gesamtausschüttungen der GmbH direkt zu. Der Kläger klagte erfolglos gegen die GmbH auf Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen, um eine Anrechnung auf seine Einkommensteuer zu erwirken.

Zudem reichte der Kläger beim zuständigen Finanzamt Feststellungserklärungen für die Unterbeteiligungsgesellschaft ein. Diese wurden abgelehnt. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ebenfalls erfolglos.

Entscheidung des BFH



Der BFH wies die Revision des Klägers zurück. Er entschied, dass die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligungsgesellschaft nicht gesondert und einheitlich festzustellen sind.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine typische oder atypische Unterbeteiligung handelt oder ob ein Treuhandverhältnis zwischen Kläger und Sohn bestand. Es fehlt eine Rechtsgrundlage für eine solche Feststellung.

Bei einer **typischen** Unterbeteiligung ist der Hauptbeteiligte nicht an denselben Einkünften beteiligt wie der Unterbeteiligte. Der Unterbeteiligte erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Hauptbeteiligte erzielt Einkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 5 Satz 1 EStG.

Bei einer **atypischen** Unterbeteiligung ist der Unterbeteiligte wirtschaftlicher (Mit-)Inhaber des GmbH-Anteils und erzielt Kapitalerträge nach § 20 Abs. 5 Satz 2 EStG. Dennoch sind keine gemeinschaftlichen Einkünfte im Sinne von § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Abgabenordnung (AO) vorhanden.

Eine gesonderte und einheitliche Feststellung ist auch nicht nach § 179 Abs. 2 Satz 3 AO oder § 180 Abs. 2 AO i.V.m. der Verordnung möglich. Eine analoge Anwendung von § 179 Abs. 2 Satz 3 AO kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Eine gesonderte Feststellung kann zwar prozessökonomisch sinnvoll sein, wenn die Typisierung oder Besteuerungsgrundlagen streitig sind. Die Rechtsgrundlage hierfür kann jedoch nicht durch Zweckmäßigkeitsüberlegungen ersetzt werden.

Auslegung des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots - Niederländische Gruppenbesteuerung vom Tatbestand dieser Norm erfasst

§ 4i Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verlangt nicht, dass die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage in dem anderen Staat bei dem gleichen Steuersubjekt eintritt, dem im Inland grundsätzlich der



Sonderbetriebsausgabenabzug zusteht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 11. Juni 2026 (**IV R 36/23**), veröffentlicht am 6. August 2026.

Sachverhalt

An der Klägerin (Rechtsform einer GmbH & Co. KG) war die in den Niederlanden ansässige C-B.V. als 100%ige Kommanditistin beteiligt. Die Anteile an der C-B.V. wurden zu 100% von der ebenfalls in der in den Niederlanden ansässigen F-B.V. gehalten. Die C-B.V. und die F-B.V. befanden sich in den Streitjahren in einer niederländischen Gruppenbesteuerung für ertragsteuerliche Zwecke (sog. „fiscale eenheid“). Die von der F-B.V. an die C-B.V. gewährten Darlehen dienten dazu die Klägerin mit Kapital auszustatten. Entsprechende Schuldzinsen wurden bei der Klägerin als Sonderbetriebsausgaben gewinnmindernd berücksichtigt.

Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer nachfolgenden Betriebsprüfung die Ansicht, dass die von C-B.V. an die F-B.V. gezahlten Darlehenszinsen zwar Sonderbetriebsausgaben auf Ebene der Klägerin darstellen, jedoch gleichermaßen im Rahmen des niederländischen Gruppenbesteuerungssystems „fiscale eenheid“ gewinnmindernd berücksichtigt werden. Daher sei eine Minderung der Bemessungsgrundlage sowohl im Inland als auch im Ausland gegeben, wodurch der Anwendungsbereich des § 4i EStG eröffnet sei. Nach Auffassung des Finanzamts sei keine effektive Steuerminderung im anderen Staat erforderlich, sondern ausreichend sei vielmehr die tatsächliche Minderung der Bemessungsgrundlage, was auch in Fällen der Konsolidierung im Rahmen einer Gruppenbesteuerung zu bejahen sei.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte Erfolg (siehe unseren **[Blogbeitrag](#)**).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Die Vorentscheidung ist aufzuheben, weil das FG rechtsfehlerhaft das Vorliegen der Voraussetzungen des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots abgelehnt hat. Einer Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bedarf es nicht.



Die von der Beigeladenen (C-B.V.) --einer im Inland beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft niederländischen Rechts-- geleisteten Schuldzinsen sind Sonderbetriebsausgaben im Sinne des § 4i Satz 1 EStG, die im Ausgangspunkt deren inländische (körperschaftsteuerrechtliche) Steuerbemessungsgrundlage mindern.

Die geleisteten Schuldzinsen der Beigeladenen haben auch die Steuerbemessungsgrundlage in den Niederlanden gemindert. Dem steht die zwischen der Beigeladenen und der F-B.V. erfolgte Gruppenbesteuerung nach niederländischem Recht ("fiscale eenheid") nicht entgegen.

§ 4i Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verlangt nicht, dass die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage in dem anderen Staat bei dem gleichen Steuersubjekt eintritt, dem im Inland grundsätzlich der Sonderbetriebsausgabenabzug zusteht.

§ 4i Satz 1 EStG setzt nach seinem Sinn und Zweck voraus, dass die Sonderbetriebsausgaben das steuerliche Ergebnis eines Steuersubjekts in dem anderen Staat wie auch immer dies technisch nach dem ausländischen Recht erfolgt reduzieren. Es ist nicht erforderlich, dass die Sonderbetriebsausgaben mittels eines Abzugspostens in die steuerliche Gewinnermittlung einfließen und damit formal eine Steuerbemessungsgrundlage mindern.

Nach dem Sinn und Zweck des § 4i EStG ist es daher unerheblich, ob die Sonderbetriebsausgaben rechtstechnisch in der steuerlichen Gewinnermittlung als Abzugsposten ausgewiesen werden. Es ist irrelevant, in welcher Form und basierend auf welcher Grundlage die Minderung erfolgt. Eine Minderung tritt demnach auch dann ein, wenn Aufwendungen und die korrespondierenden Einnahmen im Rahmen einer ausländischen Gruppenbesteuerung als gruppeninterne Transaktionen unberücksichtigt bleiben. Denn auch in diesem Fall wirken sich die Aufwendungen auf das steuerliche Ergebnis eines Steuersubjekts aus.

Die streitigen Aufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) haben auch das steuerliche Ergebnis der "fiscale eenheid" in den Niederlanden gemindert. Die Beigeladene und die F-B.V. in den Niederlanden eine sogenannte fiscale eenheid ("steuerliche Einheit"). Die Zinszahlungen der Beigeladenen im Rahmen dieser Gruppenbesteuerung führen zu einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage der "steuerlichen Einheit" in den Niederlanden.



Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

21. Sanktionspaket der EU gegen Russland

Mit dem am 23. Juli 2026 vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten 21. Sanktionspaket setzt die EU ihren restriktiven Kurs gegenüber der Russischen Föderation konsequent fort und erweitert das bestehende Embargo-Regime in materieller wie personeller Hinsicht erheblich. Das Paket umfasst neue Maßnahmen gegen den russischen Finanz- und Energiesektor, die russische Schattenflotte sowie gegen Sanktionsumgehungen über Drittstaaten.

Zusätzlich beinhaltet das Sanktionspaket Rechtsakte zur Ausweitung der Maßnahmen gegen Belarus. Diese stehen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Maßnahmen gegenüber Russland und sollten daher im Rahmen einer Gesamtbeurteilung ebenfalls berücksichtigt werden.



Service



Terminplaner

NIS-2 Beyond Compliance

Webcast, 02.09.2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

